

Stadionordnung

des Vogtländischen Fußballclub e.V.

*gültig ab April 2008
neue Fassung: April 2008*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit im Bereich des umfriedeten Geländes des Vogtlandstadions, Nach dem Stadion 25, 08525 Plauen. Auf diesem Grundstück befindet sich des Stadion des Vogtländischen Fußballclub e.V.

§ 2 Widmung

- (1) Das Vogtlandstadion wird vornehmlich für die Austragung von Sportveranstaltungen genutzt. Darüber hinaus können im Einzelfall geeignete Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Vogtlandstadions und der dazu gehörenden Anlagen besteht nur im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmung.
- (3) Über die Überlassung entscheidet der VFC Plauen e.V.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Findet im Stadionbereich eine Veranstaltung statt, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen oder den vom Kontroll- und Ordnungsdienst besonders zugewiesenen Platz einzunehmen. Beim Verlassen des Stadionbereich des Vogtlandstadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit, das gilt auch für die Besitzer von Jahreskarten hinsichtlich der Zugangsberechtigung an dem konkreten Spieltag. Sollte beim Erneuten Besuch der Veranstaltung nicht mehr möglich sein eine Eintrittskarte zu erwerben, so wird der Eintritt auf jeden Fall verwehrt!
- (3) Für den Aufenthalt im Stadionbereich an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Plauen und des VFC Plauen e.V. getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrollen

- (1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage und im Stadion der Polizei oder dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu unter- und durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.

Erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt und Aufenthalt im Stadion untersagt. Personen, welche erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen und sich bereits im Stadiongelande befinden, sind aus dem Bereich zu entfernen. Das gleiche gilt für Personen, denen gegenüber ein Stadionverbot verhängt wurde.

Personen, welche sich trotz bestehenden bundesweiten, regionalen oder örtlich begrenzten Stadionverbotes im Stadion aufhalten, werden vom Veranstalter wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt. Seitens des gastgebenden Vereins wird Strafantrag gestellt.

- (3) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer beschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze, als auf ihren Eintrittskarten vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

(1) Den Besuchern ist die Verbringung folgender Dinge ins Stadiongelande untersagt:

- a) Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Rauchpulver, Rauchtabletten, einschließlich zweckentfremdet einsetzbarer und rauchender Materialien, Leuchtkugeln, bengalische Feuer und sonstige pyrotechnische Gegenstände.
- b) ätzende, leicht entzündliche, färbende und/oder gesundheitsgefährdende oder schädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
- c) Waffen, einschließlich Schutzwaffen und Vermummungsgegenstände wie Protektoren, Zahn- und Mundschutze, Helme (nicht bei erkennbarer Anreise mit Fahrzeugen bei denen Helmpflicht besteht), Sturmhauben, u.s.w.
- d) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können
- e) Sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen oder Fahnen mit einer Länge von mehr als 1,20 Meter oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm.
- f) Flaschen, Gläser, Becher, Krüge oder Dosen aus zerbrechlichen, splitterndem oder hartem Material
- g) Laser-Pionter
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden
- i) alkoholische Getränke und Drogen in Behältnissen aller Art
- j) Embleme oder Propagandamittel von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Organisationen oder solchen, die eine ausländerfeindliche und/oder nationalsozialistische Gesinnung zeigen.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen, (Bei Erfüllung entsprechender Tatbestände erfolgt strafrechtliche Verfolgung.)
- b) das Stadion unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten und sich dort aufzuhalten.
- c) Stadionbereiche zu betreten und sich dort aufzuhalten, die nicht für Besucher zugelassen sind (Spielfeld, Stadioninnenraum, Funktionsräume)
- d) mit Gegenständen zu werfen
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Rauchpulver, Rauchtabletten (auch zweckentfremdet eingesetzte brennbare und rauchende Materialien), Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen
- f) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder die § 2 Abs. 5 benannten Gegenstände in das Stadion zu verbringen.
- g) Nicht für die Benutzung durch Besucher vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten, zu beklettern oder zu übersteigen.
- h) Bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Pflanzen zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben.
- i) Verunreinigungen jeglicher Art hervorzurufen, einschließlich der Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toiletteneinrichtungen
- j) Ohne Erlaubnis des Stadionbetreibers

- das Stadiongelande mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- Waren, Zeitungen und Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial zu verteilen
- Sammlungen jeder Art durchzuföhren

§ 7 Haftung

- (1) Der Besuch des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der VFC Plauen e.V. nicht.
- (2) Unfälle und Schäden sind dem VFC Plauen e.V. unverzüglich zu melden

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Benutzerordnung zuwider handelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluß von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenen Mitteln stehen.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage in Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Besteht der Verdacht, daß Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt
- (5) Der VFC Plauen e.V. behält sich vor, ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 Euro gegen Personen zu verhängen, die im Plauener Vogtlandstadion gegen die geltende Stadionordnung verstoßen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft.

VFC Plauen e.V.